

Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht

A. Einleitung

B. Folgen der Teilrechtsfähigkeit der Außen-BGB-Gesellschaft

I. Problemüberblick

II. Die BGB-Gesellschaft im Grundbuch

BGH, Beschl. v. 4.12.2008 – V ZB 74/08, NJW 2009, 594 (Fall 1); OLG München, Beschl. v. 5.2.2010 – 34 Wx 116/09, NZG 2010, 341; OLG Saarland, Beschl. v. 26.2.2010 – 5 W 371/09, DNotZ 2010, 301m. Anm. Ruhwinkel

C. Haftungsverhältnisse bei der BGB-Gesellschaft

I. Problemüberblick

II. Haftung für Altverbindlichkeiten beim Beitritt zu einer BGB-Gesellschaft

OLG Naumburg, Urt. v. 17.1.2006 – 9 U 86/05, NZG 2006, 711 (Fall 2)

III. Beginn der Nachhaftungsfrist

BGH, Urt. v. 24.9.2007 – II ZR 284/05, NJW 2007, 3784 m. Anm. Voigt (Fall 3)

IV. Verjährung der Ansprüche aus Gesellschaftsverbindlichkeiten i.V. mit § 128 S. 1 HGB analog

BGH, Urt. v. 12.1.2010 – XI ZR 37/09, NZG 2010, 264 (Fall 4)

V. Haftungsverhältnisse in Sozietäten

1. Allgemeines

BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, NZG 2010, 421 = NJW 2010, 1360

2. Scheinsozius und Haftung

BGH, Urt. v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, NZG 2007, 621 (Fall 5); Urt. v. 16.4.2008 – VIII ZR 230/07, NJW 2008, 2330 (Fall 6)

3. Haftung bei interprofessioneller Sozietät

BGH, Urt. v. 5.2.2009 – IX ZR 18/07, NJW 2009, 1597 (Fall 7); Urt. v. 26.6.2008 – IX ZR 145/05, NJW-RR 2008, 1594

D. Beendigung der Beteiligung

I. Kündigung aus wichtigem Grund

BGH, Ur. v. 21.11.2005 – II ZR 367/03, NJW 2006, 844 f.

Exkurs: wichtiger Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis

BGH, Ur. v. 11.2.2008 – II ZR 67/06, NZG 2008, 298 (Fall 8)

II. Auslegung und Wirksamkeit einer Fortsetzungsklausel

BGH, Ur. v. 7.4.2008 – II ZR 3/06, NZG 2008, 463 (Fall 9); Ur. v. 7.4.2008 – II ZR 181/04, NZG 2008, 623

III. Auseinandersetzung

1. Haftungsbeschränkung des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber Dritten

BGH, Beschl. v. 9.3.2009 – II ZR 131/08, NZG 2009, 581 (Fall 10); s. auch BGH, Hinweisbeschl. v. 18.1.2010 – II ZR 31/09, NZG 2010, 383

2. Exkurs: Liquidation bei der Partnerschaftsgesellschaft

BGH, Beschl. v. 11.5.2009 – II ZR 210/08, NZG 2009, 778

E. Die BGB-Gesellschaft im Prozess

I. Prozessführungsbefugnis eines BGB-Gesellschafters bei Unterbleiben einer Klage der Gesellschaft

BGH, Ur. v. 19.6.2008 – III ZR 46/06, NZG 2008, 588 (Fall 11; auch zur Vertretung der Gesellschaft)

II. Klage gegen Gesellschafter auf Abgabe einer von der Gesellschaft geschuldeten Willenserklärung

BGH, Ur. v. 25.1.2008 – V ZR 63/07, ZIP 2008, 501 (Fall 12)

F. Anlegerschutz bei Publikums-Personengesellschaften

I. Problemüberblick

II. Beendigung der Beteiligung durch Ausübung eines verbraucher-schützenden Widerrufsrechts

1. Grundsätze

2. Anwendbarkeit der Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft und konkurrierender Schadensersatzanspruch

BGH, Ur. v. 26.9.2005 – II ZR 314/03, NJW-RR 2006, 178 ff. (Fall 13)

3. Anwendbarkeit und Auslegung der Haustürgeschäfte-Richtlinie

EuGH, Urt. v. 15.4.2010 – Rs. C-215/08, ZIP 2010, 772; BGH, Vorlagebeschl. v. 5.5.2008 – II ZR 292/06, NZG 2008, 460 (Fall 14); Anwendbarkeit ablehnend: Generalanwältin Trstenjak, Schlussanträge vom 8.9.2009 zu Rs. C-215/08, NZG 2009, 1222 (im Volltext BeckRS 2009, 71004)

III. Beitragserhöhung („Nachschusspflicht“)

1. Voraussetzungen für die Begründung einer Nachschusspflicht

BGH, Urt. v. 9.2.2009 – II ZR 231/07, NZG 2009, 501 (Fall 15); Urt. v. 4.7.2005 – II ZR 354/03, NJW-RR 2005, 1347 ff.; Urt. v. 23.1.2006 – II ZR 126/04, ZIP 2006, 754 ff. = DStR 2006, 621 ff.

2. Nachschusspflicht bei Publikums-Personengesellschaften

BGH, Urt. v. 19.10.2009 – II ZR 240/08, NZG 2009, 1347 („Sanieren oder Ausscheiden“; Fall 16); Urt. v. 25.5.2009 – II ZR 259/07, NZG 2009, 862 (Fall 17; dazu EWiR 2009, 601, Anm. Schodder); Urt. v. 5.3.2007 – II ZR 282/05, NZG 2007, 381 (Fall 18); Urt. v. 19.3.2007 – II ZR 73/06, NZG 2007, 382 (Fall 19); Beschl. v. 26.3.2007 – II ZR 22/06, NJW-RR 2007, 1477; Urt. v. 21.5.2007 – II ZR 96/06, NJW-RR 2007, 1521 (Fall 20); Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 181/06, NZG 2007, 860 (Fall 21); Urt. v. 5.11.2007 – II ZR 230/06, NZG 2008, 65; s. auch Urt. v. 24.9.2007 – II ZR 91/06, NZG 2008, 38 (zum Verein, Fall 22) und Beschl. v. 22.10.2007 – II ZR 101/06, NZG 2008, 148 (zur GmbH, Fall 23)

3. Exkurs: Wegfall des Bestimmtheitsgrundsatzes für „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“

BGH, Urt. v. 15.1.2007 – II ZR 245/05, NJW 2007, 1685 (Otto)

IV. Rückabwicklung von Fondsbeteiligungen – Haftung der Anleger

1. Haftung des Anlegers als Gesellschafter

BGH, Urt. v. 17.6.2008 – XI ZR 112/07, ZIP 2008, 1317 (Fall 24); Parallellfall u.a. Urt. v. 17.6.2008 – XI ZR 121/07 (juris)

2. Haftung des Anlegers als Treugeber-Gesellschafter

Urt. v. 21.4.2009 – XI ZR 148/08, NZG 2009, 779; Urt. v. 11.11.2008 – XI ZR 468/07, NZG 2009, 57 (beide Fall 25)

G. Ausblick

H. Anhang: Thesen

I. Thesen zu B II (BGB-Gesellschaft im Grundbuch)

1. Daraus, dass die BGB-Gesellschaft den registerfähigen rechtsfähigen Personengesellschaften nicht in jeder Hinsicht gleich gestellt ist – und sie daher z.B. nach Ansicht des BGH nicht Verwalterin einer Wohnungseigentümergeinschaft sein kann (*BGH, Beschl. v. 26.1.2006 – V ZB 132/05, NJW 2006, 2189*) –, folgt nicht, dass sie auch **Eigentum an Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nicht erwerben könnte.
2. Dass es, anders als bei registerfähigen rechtsfähigen Personengesellschaften, keinen sich aus einem öffentlichen Register ergebenden **Vertretungsbefugten** gibt, ist eine durch den Gesetzgeber zu behebende Schwierigkeit. Sie ändert nichts an der sich aus der Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft ergebenden Möglichkeit, Grundeigentum zu erwerben.
3. Das Grundbuchrecht darf nicht zu einer „Blockade“ des materiellen Rechts führen.

II. Thesen zu F III (Beitragserhöhung)

1. Aus § 707 BGB folgt, dass eine **Pflicht zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags** nicht aus objektivem Recht (insbesondere: Zweckförderungspflicht gem. § 705 BGB) hergeleitet werden kann. Zudem betont § 707 BGB die konstitutive Bedeutung der Willensbekundung des Gesellschafters für die Begründung von Beitragspflichten. Die Norm ist nicht abdingbar; freilich kann die nähere Konkretisierung des vereinbarten Beitrags zunächst offen bleiben.
2. Ist ein Beitrag bereits im **Gesellschaftsvertrag** konkret vorgesehen, so ist der Gesellschafter nur dann zu weiteren Beiträgen verpflichtet, wenn sich deren maximaler Umfang aus den Vertragserklärungen eindeutig erkennen lässt.
3. Als Voraussetzung für eine solche „Nachschusspflicht“ kann ein entsprechender **Mehrheitsbeschluss** der Gesellschafter vorgesehen werden. In diesem Fall liegt in der Vereinbarung der Mehrheitsklausel die antizipierte Zustimmung zur Leistung eines weiteren Beitrags, d.h. eine auf **Änderung des Gesellschaftsvertrages** gerichtete Willenserklärung.
4. Ist die antizipierte Zustimmung nicht hinreichend konkret erklärt, so entfaltet der Mehrheitsbeschluss regelmäßig **auch gegenüber der den Beschluss fassenden Gesellschaftermehrheit** keine verpflichtende Wirkung (tendenziell wohl a.A. der BGH). Verständigt sich die Mehrheit gleichwohl auf eine Erhöhung ihrer Beiträge, um

eine anderenfalls erforderliche Liquidation abzuwenden, so müssen die übrigen Gesellschafter aufgrund der Treuepflicht sich so behandeln lassen, als hätten sie zugestimmt.

5. Die Konkretisierung der von einer antizipierten Zustimmung erfassten Beitragserhöhung kann anstelle eines Mehrheitsbeschlusses auch einer **anderen Willensbetätigung** (eines Geschäftsführers, Beirats usw.) überlassen werden.
6. Aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht folgt unter strengen Voraussetzungen eine Pflicht jedes Gesellschafters, der Erhöhung des vereinbarten Beitrags zuzustimmen.
7. Der Gesellschafter ist auch jenseits der Treuepflicht nicht umfassend davor geschützt, aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses außer den vereinbarten Beiträgen keine weiteren Leistungen erbringen zu müssen. So hat er aufgrund seiner **Außenhaftung** gegenüber Gesellschaftsgläubigern das Risiko der Insolvenz seiner Mitgesellschafter zu tragen. Zudem trifft ihn im **Liquidationsstadium** nach § 735 BGB eine gesetzliche Nachschusspflicht.
8. Erfüllt ein Gesellschafter eine wirksam vereinbarte Pflicht zur Erhöhung seines Beitrags nicht, so kann dies einen **wichtigen Grund für seine Ausschließung** darstellen. Dies gilt nicht, wenn er sich an einer freiwilligen Erhöhung der Beiträge nicht beteiligt. Er hat dann seinerseits ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn er beim Verbleib in der Gesellschaft einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zustimmen müsste.
9. Der Grundsatz, dass ein Gesellschafter nicht gegen seinen Willen zu Beitragsleistungen verpflichtet ist, gilt auch im **Körperschaftsrecht**. Er zählt damit zum Kanon eines Allgemeinen Teils des Gesellschaftsrechts. Dasselbe gilt für die Anforderungen, die an die antizipierte Zustimmung zu weiteren Beiträgen zu stellen sind.
10. Das mitgliedschaftliche Grundrecht eines Gesellschafters, nicht ohne seine Zustimmung mit weiteren Beitragspflichten belastet zu werden, darf nicht durch verfahrensrechtliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag wie etwa vertragliche **Anfechtungsfristen** für Beschlüsse ausgehebelt werden.
11. Der durch die Anforderungen an die antizipierte Zustimmung gebotene Schutz des Gesellschafters sollte bei Publikumspersonengesellschaften künftig durch das Erfordernis einer gesondert zu unterzeichnenden **Belehrung** über die Risiken der Beteiligung, einschließlich einer Beitragserhöhung, flankiert werden.

III. Thesen zu F IV (Rückabwicklung von Fondsbeteiligungen)

1. Bei der Rückabwicklung eines aufgrund Verstoßes der Treuhändervollmacht gegen Art. 1 § 1 RBerG unwirksamen Darlehensvertrages, der mit einem Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft bildet, hat der Darlehensnehmer nicht die finanzierte Geschäftsbeteiligung zurückzugewähren. Die Abwicklung richtet sich nach dem **Bereicherungsrecht**.

2. Bei einem finanzierten Immobilienfondsbeitritt **setzt die Haftung des Anlegers entsprechend § 128 S. 1 HGB nicht voraus**, dass die Darlehensvaluta an ihn persönlich ausgezahlt worden ist.
3. Bei unwirksamer Vollmacht haftet der Anleger zwar grundsätzlich entsprechend § 128 S. 1 HGB für eine **Nichtleistungskondition der Bank gegen die Fondsgesellschaft**. Er kann dem aber in seiner Person begründete Einwendungen entgegensetzen und sich insbesondere auf § 242 BGB berufen.
4. Ist eine Vollmacht wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG unwirksam, verbietet es der Schutzzweck des RBerG in Verbindung mit § 242 BGB, die Anleger für die Bereicherungsschuld des Fonds analog § 128 S. 1 HGB in Anspruch zu nehmen. Die **Rechtsscheins- und Vertrauensschutzgrundsätze** bleiben aber anwendbar.
5. Die persönliche Haftung eines Gesellschafters eines geschlossenen Immobilienfonds kann für **vertragliche Ansprüche** gegen die GbR unter erleichterten Bedingungen beschränkt und ausgeschlossen werden. Die Übernahme der persönlichen Haftung für das gesamte Investitionsvolumen ist diesen Gesellschaftern, für die sich der Erwerb als reine Kapitalanlage darstellt, nicht zumutbar und kann auch vom Rechtsverkehr vernünftigerweise nicht erwartet werden.
6. Haftungsbeschränkungen für die Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds sind auch bei **gesetzlichen Verbindlichkeiten** der GbR angebracht. Die Gesellschafter rechnen hier üblicherweise nicht mit einer persönlichen Inanspruchnahme für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Die Lage ist im Übrigen hier keine andere als bei vertraglichen Verbindlichkeiten.
7. Für eine (doppelt) analoge Anwendung des § 128 S. 1 HGB auch auf **Treugeber-Gesellschafter** als Nichtgesellschafter ist kein Raum. Es besteht auch kein entsprechendes Schutzbedürfnis, da der Treuhänder den Gesellschaftsgläubigern analog § 128 S. 1 HGB haftet.

Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht

Fälle zum Vortrag

Fall 1 (BGH, Beschl. v. 4.12.2008 – V ZB 74/08, NJW 2009, 594)

Die A-GbR betreibt wegen eines titulierten Anspruchs auf Zahlung von 10.000 Euro gegen B die Zwangsvollstreckung in dessen Miteigentumsanteil an einem Grundstück. Den Antrag der A auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek weist das Grundbuchamt wegen fehlender Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft zurück.

Fall 2 (OLG Naumburg, Urt. v. 17.1.2006 – 9 U 86/05, NZG 2006, 711)

Rechtsanwalt A betreibt eine Kanzlei in dafür von V angemieteten Räumen. Ab September 2004 zahlt er die Miete nur noch schleppend, die Zahlung für Dezember 2004 bleibt ganz aus. Im Januar 2005 tritt Rechtsanwalt R in die Kanzlei des A ein. A und R treten nunmehr als Sozietät „A&R“ mit gemeinsamem Schild und Briefkopf auf. Als V dies erfährt, verlangt er von R die Zahlung der ausstehenden Miete, da R durch den Eintritt in die Kanzlei auch in den Mietvertrag eingetreten sei. R weigert sich.

Fall 3 (BGH, Urt. v. 24.9.2007 – II ZR 284/05, NJW 2007, 3784 m. Anm. Voigt)

Im April 1996 schlossen A, B und C einen Gesellschaftsvertrag „zur Gründung einer OHG“. Eine Eintragung ins Handelsregister erfolgte nicht. Ende Mai 1996 schlossen „A, B und C als G-GbR“ einen Darlehensvertrag mit der X-Bank ab. Im Februar 1998 teilte C der X-Bank mit, dass er zum 1. Januar 1998 aus der Gesellschaft ausgeschieden sei und seine Anteile an A und B übertragen habe. Der Austritt des C wurde im Handelsregister nicht eingetragen. Die X-Bank kündigt den Darlehensvertrag im März 2004 und verlangt von C Zahlung von noch offenen 10.000 Euro.

Fall 4 (BGH, Urt. v. 12.1.2010 – XI ZR 37/09, NZG 2010, 264, Sachverhalt gekürzt)

Zur Steuerersparnis tritt A am 8.11.1993 der „Immobilienfonds X GbR“ bei, die auf einem Grundstück ein Geschäftshaus errichten will. Zur Finanzierung des Vorhabens nimmt die X-GbR bei der B-Bank am 30.11.1993 ein Darlehen über 80 Mio. DM auf. Der Darlehensvertrag sieht vor, dass jeder Gesellschafter für den Kredit in Höhe von maximal 80 % des gezeichneten Fondsanteils persönlich haften soll. Im Jahr 1996 wird A auf diese Regelung hingewiesen.

Im selben Jahr geben die Gründungsgesellschafter der X-GbR im Rahmen einer Grundschuldbestellung namens der X-GbR in notarieller Urkunde ein Schuldanerkenntnis zur

Sicherung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit B über insgesamt 4 Mio. DM ab und unterwerfen die Gesellschaft insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung. Als die X-GbR das Darlehen nicht mehr bedienen kann, kündigt B den Darlehensvertrag und fordert am 26.10.2000 A zur Zahlung seines Anteils – 40.000 DM – auf. A beruft sich auf Verjährung.

Fall 5 (BGH, Urt. v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, NZG 2007, 621)

Rechtsanwalt A ist (Schein-)Sozius in der Sozietät X, die aus den Anwälten X, Y und Z besteht. Er veruntreut dem Mandanten M zustehende Gelder. M möchte auch X, Y und Z persönlich auf Zahlung in Anspruch nehmen. X, Y und Z erklären die Aufrechnung gegen die Forderung des M, da ihnen gegen diesen ein Kostenerstattungsanspruch aus einer anderen Sache zusteht.

Fall 6 (BGH, Urt. v. 16.4.2008 – VIII ZR 230/07, NJW 2008, 2330)

A vertreibt Computer. Er liefert eine Anlage zum Preis von 1.780 Euro an die Kanzlei K, die auch Adressatin der Rechnung ist. Nunmehr nimmt A den B, der auf dem Briefkopf der Kanzlei wie ein Sozius geführt wird, wovon A auch Kenntnis hat, auf Zahlung von 1.780 Euro in Anspruch.

Fall 7 (BGH, Urt. v. 5.2.2009 – IX ZR 18/07, NJW 2009, 1597)

Rechtsanwalt R und Steuerberater S betreiben als BGB-Gesellschafter eine gemeinsame Kanzlei. Im Jahr 1999 berät die Gesellschaft den X in einer rechtlichen Angelegenheit, in deren Rahmen X dem Y einen Darlehensvertrag gewährt. Das Mandat bearbeitet ein angestellter Anwalt A. Als Y im Jahr 2002 in Zahlungsschwierigkeiten gerät, kündigt der erneut von A vertretene X den Darlehensvertrag. Wie sich aber im anschließenden Prozess des X gegen Y auf Rückzahlung des Darlehens herausstellt, verstieß der Darlehensvertrag wegen Vermögenslosigkeit des Y gegen § 138 BGB. A hatte dies übersehen. X unterliegt im Prozess und verklagt nunmehr die Gesellschaft R/S auf Zahlung von Schadensersatz.

Fall 8 (BGH, Urt. v. 11.2.2008 – II ZR 67/06, NZG 2008, 298, Sachverhalt gekürzt)

A, B und C sind alleinige Gesellschafter der X-GbR. Die Geschäftsführung ist im Gesellschaftsvertrag ausschließlich dem A übertragen. B und C fällt auf, dass A bei der Y-GbR und der Z-GbR, deren Geschäftsführer er ebenfalls ist, und an denen teilweise auch B und C beteiligt sind, möglicherweise erhebliche Summen veruntreut hat. Zu Unregelmäßigkeiten bei der X-GbR ist es noch nicht gekommen. Dennoch beschließen B und C auf einer Gesellschafterversammlung der X-GbR im Juli 2003 formell ordnungsgemäß, A aufgrund dieser Vorkommnisse als Geschäftsführer der X-GbR abuberufen. Im September 2003 wird A in einem Prozess zur Zahlung von Schadensersatz gem. § 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB an die Y-GbR verurteilt. Gegen seine Abberufung als Geschäftsführer der X-GbR will A gerichtlich vorgehen.

Fall 9 (BGH, Urt. v. 7.4.2008 – II ZR 3/06, NZG 2008, 463, Sachverhalt gekürzt)

A, B, C, D und E sind Partner in der Sozietät S, einer Partnerschaftsgesellschaft. C, D und E hatten die Sozietät im Jahr 1970 gegründet, im Jahr 2001 waren A und B beigetreten. Im Sozietätsvertrag ist bestimmt, dass „bei Kündigung eines Partners die Sozietät unter den verbleibenden Partnern fortgesetzt“ werde. Nach Meinungsverschiedenheiten kündigten C, D und E. Sie erheben nun Ansprüche auf das Geschäftskonto der Sozietät. A und B sind der Ansicht, dass das Kontoguthaben der fortbestehenden Sozietät zustehe.

Fall 10 (BGH, Beschl. v. 9.3.2009 – II ZR 139/08, NZG 2009, 581)

A ist Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft. Gegen diese Gesellschaft hat die B-Bank eine Darlehensforderung. A hat mit der B vereinbart, dass er nur in Höhe von bis zu 80% seiner Einlage hafte.

Bei Ausscheiden des A aus der Gesellschaft stellt diese die Darlehensforderung der B in voller Höhe in die Auseinandersetzungsrechnung ein. Ebenfalls passiviert werden Nachschusszahlungen der anderen Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen. A beruft sich auf die zwischen ihm und der B vereinbarte Haftungsbeschränkung. Außerdem seien die Nachschusszahlungen aufgrund eines, wie A zutreffend (Abwandlung: unzutreffend) meint, unwirksamen Beschlusses der Gesellschafterversammlung geleistet worden.

Fall 11 (BGH, Urt. v. 19.6.2008 – III ZR 46/06, NZG 2008, 588, Sachverhalt gekürzt)

Die A-GbR, deren Gesellschafter die Brüder A und B sind, betraut den S im Rahmen eines Verwaltungsvertrages mit der Verwaltung einiger ihrer Grundstücke. S ist der Sohn des A. Als die A-GbR per Nachtragsvereinbarung mit S dessen Vergütung erhöht, lehnt B dies ab und erklärt die fristlose Kündigung des Vertrages mit S. S habe die Unterschrift des B auf der Nachtragsvereinbarung gefälscht. S überweist sich dennoch den höheren Betrag. B, wie A alleinvertretungsberechtigt, will S auf Rückzahlung wenigstens der Differenz zur vorherigen Vergütung an die A-GbR verklagen. A verweigert seine Mitwirkung hierbei.

Fall 12 (BGH, Urt. v. 25.1.2008 – V ZR 63/07, ZIP 2008, 501)

E ist Eigentümer eines Grundstücks, dessen Garagenzufahrt teilweise über ein Nachbargrundstück führt. Eigentümer des Nachbargrundstücks sind X, Y und Z, eingetragen ins Grundbuch „als Gesellschafter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“. E verklagt X, Y und Z auf Bewilligung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Zufahrt zu seiner Garage.

Fall 13 (BGH, Urt. v. 26.9.2005 – II ZR 314/03, NJW-RR 2006, 178 ff., Sachverhalt gekürzt)

Zur Altersvorsorge beteiligt sich A im Jahr 1992 als stiller Gesellschafter an der X-AG, die sich mit der Verwaltung von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen befasst. Der Vertrag sieht vor, dass A jährlich zur gewinnunabhängigen Entnahme eines gewissen Anteils seiner Einlagen berechtigt ist. Dies ist laut X-AG seine Rendite. Er ist an Verlusten beteiligt und zu Nachschüssen verpflichtet. Ein späteres Auseinandersetzungsguthaben soll als Rente (im Rahmen eines „Pensions-Sparplanes“) an A ausgezahlt werden. Zum Modell gehört, dass Folgeverträge mit diversen anderen Gesellschaften des X-Konzerns geschlossen werden. Dadurch sollen die Wiederanlagen etwaiger Entnahmen zu steuerlichen Verlustzuweisungen führen, während Gewinne nur in den beitragslos gestellten Vorgängerverträgen entstehen sollen.

Das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen untersagt, nachdem es schon zu Beginn der 90er Jahre bankrechtliche Bedenken an diesem Verfahren der X-AG gegenüber geäußert hat, im Jahr 1999 die vereinbarte ratenweise Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

Im Jahr 2001 erklärt A gegenüber der X-AG die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und die fristlose Kündigung. Er verlangt Rückgewähr seiner Einlage, Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens und Auszahlung eines etwaigen die Einlage übersteigenden Überschusses.

Fall 14 (EuGH, Urt. v. 15.4.2010 – Rs. C-215/08, ZIP 2010, 772)

Im Jahr 1991 erklärt A auf Grund von Verhandlungen, die in seiner Privatwohnung geführt worden sind, seinen Beitritt zum geschlossenen Immobilienfonds X in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als die Geschäftsführerin der X den A auf Zahlung von Nachschüssen, die die Gesellschafterversammlung zur Beseitigung von Unterdeckungen beschlossen hatte, verklagt, kündigt A seine Mitgliedschaft und widerruft seine Beitrittserklärung. Das Gericht weist daraufhin die Klage ab, weil durch die Kündigung die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft griffen. Nachschussforderungen seien nicht mehr einklagbar, sondern nur noch unselbständige Rechnungsposten in einer noch zu erstellenden Auseinandersetzungsrechnung.

So stellt X eine Auseinandersetzungsrechnung auf und errechnet ein negatives Guthaben des A. Dieser betreibt indes gegen X die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des geführten Prozesses. Hiergegen erhebt X Vollstreckungsgegenklage und erklärt die Aufrechnung mit ihrer Forderung gegen A.

Fall 15 (BGH, Urt. v. 9.2.2009 – II ZR 231/07, NZG 2009, 501)

A tritt der B-GbR bei, der Betreiberin einer Apparthotelanlage, und erwirbt ein zur Hotelanlage gehörendes Appartement. Im Gesellschaftsvertrag ist bestimmt, dass die Gewinn- und Verlustbeteiligung „zwischen den Gesellschaftern (jährlich) prozentual im Verhältnis der Tausendstel-Anteile zueinander“ erfolge. Er bestimmt, dass bei Übertragung eines Gesellschaftsanteils an Dritte der neue Gesellschafter „in alle in der Gesellschaft begründeten Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers“ eintrete. Im Jahr 2001 veräußert A ihren Gesellschaftsanteil nebst Appartement an D. Im Jahr 2003 macht die B-GbR gegen

A eine Verlustausgleichsforderung geltend, der in den Jahren 2000 bis 2002 gefasste Gesellschafterbeschlüsse zugrunde liegen. A hat keinem dieser Beschlüsse zugestimmt.

Fall 16 (BGH, Urt. v. 19.10.2009 – II ZR 240/08, NZG 2009, 1347 („Sanieren oder Ausscheiden“))

Die Publikumpersonengesellschaft X, ein geschlossener Immobilienfonds, soll saniert werden, was wirtschaftlich sinnvoll ist. Wichtige Gläubiger haben sich bereit erklärt, Verbindlichkeiten zu erlassen, sofern die Gesellschafter der X weiteres Kapital aufbringen. Die Gesellschafterversammlung hat mit der erforderlichen Mehrheit (Einstimmigkeit ist laut Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich) einen Sanierungsbeschluss gefasst. Dieser sieht nach dem Vorbild des Kapitalgesellschaftsrechts eine kombinierte „Kapitalherabsetzung“ und „Kapitalerhöhung“ vor. Wer den Sanierungsbeitrag bis zu einem bestimmten Stichtag nicht leistet, scheidet aus der Gesellschaft aus. Einem ausscheidenden Gesellschafter steht das aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz errechnete Guthaben zu.

Gesellschafter A hat dem Beschluss zugestimmt, Gesellschafter B nicht. Als beide nicht zahlen, erstellt X eine Auseinandersetzungsbilanz und verlangt von A und B die Ausgleichung des Fehlbetrags.

Fall 17 (BGH, Urt. v. 25.5.2009 – II ZR 259/07, NZG 2009, 862)

Die A-KG ist in eine finanzielle Schieflage geraten. Die Gesellschafterversammlung fasst mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit, aber nicht einstimmig, den Beschluss, die Pflichteinlage zu erhöhen. Eingefordert werden soll diese nur, wenn es gelingt, die B-Bank, den größten Gläubiger, zur Stundung einer bestimmten Forderung zu bewegen. Im schriftlichen Protokoll der Gesellschafterversammlung wird der Beschluss nicht festgehalten. Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Ausschlussfrist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Beschlusses verstreicht ungenutzt.

K, Kommanditist der A-KG, hat zwar dem Beschluss zugestimmt, verweigert aber die Zahlung, als B die Forderung stundet und die A-KG an ihn herantritt.

Fall 18 (BGH, Urt. v. 5.3.2007 – II ZR 282/05, NZG 2007, 381)

Nach dem Gesellschaftsvertrag der K-KG können die als Festkonten geführten Kapitalkonten der Kommanditisten durch mit einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss erhöht werden. Ein der Erhöhung nicht zustimmender Gesellschafter kann sich freiwillig beteiligen. Durch Verluste der Gesellschaft entsteht keine Nachschussverpflichtung, Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit einfacher Mehrheit möglich.

Auf der Gesellschafterversammlung der K-KG wird mit einfacher Mehrheit der Beschluss gefasst, dass die Kommanditisten entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital den im Vorjahr festgestellten Jahresfehlbetrag von 2 Mio. Euro einzuzahlen haben.

Kommanditist A hat gegen diesen Beschluss gestimmt. Er möchte gerichtlich feststellen lassen, dass er zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet ist, und fragt sich insbesondere, gegen wen er die Klage richten könnte.

Fall 19 (BGH, Urt. v. 19.3.2007 – II ZR 73/06, NZG 2007, 382)

Laut Gesellschaftsvertrag der BGB-Gesellschaft G, einem geschlossenen Immobilienfonds, ist die G berechtigt, „soweit bei der laufenden Bewirtschaftung der Grundstücke Unterdeckungen auftreten“ Nachschüsse von den Gesellschaftern entsprechend der jeweiligen Beteiligung zu verlangen. Unter Hinweis auf diese Regelung verlangt G von ihrem Gesellschafter A einen Nachschuss in Höhe von 2 % seiner Einlage. Sie weist zutreffend darauf hin, dass Unterdeckung in einer Höhe besteht, die 2 % des vorhandenen Gesellschaftskapitals entspricht.

Fall 20 (BGH, Urt. v. 21.5.2007 – II ZR 96/06, NJW-RR 2007, 1521)

Am 15. Juli wird auf der Gesellschafterversammlung der BGB-Gesellschaft G, einem geschlossenen Immobilienfonds, mit der erforderlichen Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Beschluss gefasst, den Gesellschaftsvertrag durch eine Nachschussregelung zu ergänzen: Die Gesellschafter sollen „im Falle der Unterdeckung quotaal im Verhältnis ihrer Anteile“ zu Nachschussleistungen verpflichtet sein. Die Nachschusspflicht ist durch die Höhe der Kapitaleinlage begrenzt. Festgestellt werden soll die Nachschusspflicht durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsbeirats.

Als die G bei ihrem Gesellschafter A auf der Grundlage dieser gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einen Nachschuss anfordert, verweigert A die Zahlung. Bei der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli sei er schließlich überhaupt nicht anwesend gewesen.

Fall 21 (BGH, Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 181/06, NZG 2007, 860, Sachverhalt gekürzt)

Die K-KG befindet sich seit geraumer Zeit in einer wirtschaftlichen Schieflage. Sie möchte deshalb ihren Gesellschaftsvertrag ändern. Die Hafteinlagen der Kommanditisten sollen in Zahlungsverpflichtungen gegenüber der K-KG umgewandelt werden. Die K-KG verspricht sich dadurch einen Zeitgewinn, den sie nutzen will, um mit den Gläubigerbanken über mögliche Sanierungskonzepte zu verhandeln. Der Kommanditist A möchte dem Beschluss zur entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht zustimmen.

Fall 22 (BGH, Urt. v. 24.9.2007 – II ZR 91/06, NZG 2008, 38)

Der eingetragene Segelsportverein V hat sein Vereinsgrundstück gepachtet. Der Verpächter will nun aber den Vertrag nicht weiter verlängern und das Grundstück verkaufen. Als sich andere für die Zwecke des Vereins taugliche Objekte nicht finden lassen, fasst die Mitgliederversammlung des V im März 2003 den Beschluss, das Grundstück zu kaufen und das erforderliche Eigenkapital aufzubringen, indem jedes voll zahlende Mitglied eine Sonderzahlung von 1.500 Euro (ca. 6-facher Jahresbeitrag) leistet.

Nach der Satzung des Vereins „sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet“. Für den Abschluss der Verträge bedarf es einer gesonderten Zustimmung der Mitglieder, die im Juni 2004 erfolgt.

Mitglied M stimmt nicht zu und erklärt im September 2004, im Einklang mit einer entsprechenden Regelung der Satzung, seinen Austritt aus dem Verein zum Jahresende. Da

nach der Satzung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft die Zahlungspflicht für bis zum Ausscheiden fällig gewordene Beträge bestehen bleibt, verlangt V von M Zahlung von 1.500 Euro.

Fall 23 (BGH, Beschl. v. 22.10.2007 – II ZR 101/06, NZG 2008, 148)

Im Gesellschaftsvertrag der G-GmbH ist in § 8 Abs. 2 bestimmt, dass „etwaig auftretende Verluste von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile übernommen“ werden. § 8 Abs. 1 regelt die Gewinnverteilung, § 8 ist überschrieben mit den Worten „Ergebnisverwendung“. G verlangt von ihrem Gesellschafter A den Ausgleich der im Vorjahr angefallenen Verluste.

Fall 24 (BGH, Urt. v. 17.6.2008 – XI ZR 112/07, ZIP 2008, 1317)

M und F werden im Jahr 1992 von einem Vermittler geworben, sich zur Steuerersparnis am geschlossenen Immobilienfonds X, einer BGB-Gesellschaft, zu beteiligen. Mit notarieller Urkunde bieten sie der S-Steuerberatungs-GmbH, die über keine Erlaubnis nach dem RBerG verfügt, den Abschluss eines Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages an. S nimmt das Angebot an und schließt zur Finanzierung des Fondsbeitritts im Namen von M und F einen Vertrag mit der Bank B über ein tilgungsfreies Darlehen. Eine Vollmacht für S liegt der B dabei nicht vor. Der Nettokreditbetrag, 9.000 Euro, wird direkt an X ausbezahlt.

Im Jahr 1999 kündigen M und F das Darlehen, lösen es mit einer Sondertilgung in Höhe von 10.000 Euro ab und verlangen nun diese nebst den bereits gezahlten Zinsen in Höhe von 5.000 Euro von B zurück. B erklärt die Aufrechnung mit einem Anspruch in Höhe des ausgezahlten Nettokreditbetrages.

Fall 25 (BGH, Urt. v. 21.4.2009 – XI ZR 148/08, NZG 2009, 779; Urt. v. 11.11.2008 – XI ZR 468/07, NZG 2009, 57)

A beteiligt sich zur Steuerersparnis über die X-Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH am Immobilienfonds G, einer BGB-Gesellschaft. X ist zugleich Gründungsgesellschafterin der G. A soll nicht Gesellschafter sein, sondern X seinen Geschäftsanteil treuhänderisch halten. X tritt daher nach außen im eigenen Namen auf, während sie im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des A handelt. § 1 des Beteiligungs-Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass die Treugeber im Innenverhältnis als Gesellschafter behandelt werden.

Bald darauf schließt X namens der G bei der Bank B einen Darlehensvertrag ab. Die Gesellschafter, also auch A, sollen aus diesem Vertrag anteilig haften. Miet- und Garantiezahlungen aus dem Fonds fließen an G und werden anteilig auf die von A geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen verrechnet. Den nicht gedeckten Teil zieht B vom Konto des A ein. Nun will A keine Zahlungen mehr leisten.